

Ordnung

der Deutschen Sporthochschule Köln für die

„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“

vom 19. März 2007

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Deutsche Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen
- § 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit
- § 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

II Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 4 Anwendungsbereich
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Zulassung / Prüfungsentgelt
- § 7 Gliederung der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 9 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Prüfungszeugnis

III Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Deutsche Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen

(1) Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist nach § 49 Abs. 12 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen vom 31. Oktober 2006 eine Voraussetzung für die Zulassung oder Einschreibung zum Studium.

§ 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 4 Abs. 3) vorliegt, entweder

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - DSH (§ 3) oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

nachgewiesen.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Die DSH wird von den einzelnen Hochschulen und Studienkollegs abgehalten und verantwortet. Hochschulen und Studienkollegs, die die DSH anbieten, erlassen dazu nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO – DT) gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 und in Übereinstimmung mit der DSH- Musterprüfungsordnung örtliche Prüfungsordnungen, die bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert werden können.

(2) Die DSH besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit Teilprüfungen (Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung. Sie kann mit den Ergebnissen DSH-3, DSH-2 und DSH-1 abgeschlossen werden.

(3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 abgeschlossene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 3 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

II Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 4 Anwendungsbereich

(1) Die DSH der Deutschen Sporthochschule Köln entspricht der DSH – Musterprüfungsordnung nach Maßgabe der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO – DT), ist aber aus formalen Gründen nicht bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (vergl. § 3 Abs. 1). Sie wird daher nicht von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Deutschen Sporthochschule Köln. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Die Ebene DSH-1 wird gemäß §3 Abs. 5 nicht als ausreichende sprachliche Qualifikation für die Zulassung oder Einschreibung anerkannt.

(3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- (a) Inhaber/innen des in allen vier Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegten Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF);
- (b) erfolgreiche Absolventen/innen des „Prüfungsteils Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs;
- (c) Inhaber/innen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- (d) Inhaber/innen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II) [Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung];
- (e) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- (f) Inhaber/innen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- (g) Studienbewerber/innen, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzfristigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen.
- (h) Studienbewerber/innen für Studiengänge bzw. Studienprogramme, in denen in einer anderen als der deutschen Sprache unterrichtet und geprüft wird.

(4) Auf Antrag kann von der DSH befreit werden, wer nachweislich Deutsch als Muttersprache beherrscht oder über Deutschkenntnisse gleichen Niveaus verfügt. In solchen Fällen entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende auf der Grundlage eines Orientierungsgesprächs über die Befreiung.

(5) Bestehen Zweifel daran, dass die vorgelegten Nachweise über nicht an der Deutschen Sporthochschule Köln abgelegte deutsche Sprachprüfungen den erforderlichen Sprachkenntnissen entsprechen, entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende auf der Grundlage eines Orientierungsgesprächs über die Anerkennung des Nachweises.

§ 5 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (nicht ausreichende Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 6 Zulassung, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH erfolgt auf Antrag. Zugelassen wird, wer beabsichtigt, nach bestandener Prüfung ein Studium an der Deutschen Sporthochschule Köln aufzunehmen.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Für die DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Prüfungsgebühr ist unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung zu entrichten und muss noch vor dem Prüfungstermin bei der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anrecht auf Teilnahme an der Prüfung.
- (5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 7 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 Abs.1 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 8 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 8 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß §10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%.

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 13 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen gemäß § 14 erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Mit Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in die Studiengänge erworben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 9 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission, der außer ihm/ihr selbst ein/e weitere/r für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r Mitarbeiter/in der Hochschule sowie ein/e Beisitzer/in als Protokollant/in angehört. Der/die Beisitzer/in soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Fachgebietes Sportwissenschaft sein.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der/die Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe zu einer Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Macht der/die Kandidat/in für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend, müssen diese dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsvorsitzenden ein ärztliches Attest über die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Krankheit des/der Kandidaten/in steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, erhält der/die Kandidat/in Gelegenheit, die noch ausstehenden Prüfungsteile zum nächsten Prüfungstermin zu absolvieren. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die gesamte Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Von der Prüfung ausgeschlossene oder ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erschienene oder von der Prüfung zurückgetretene Kandidaten/innen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

(5) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission nach Absatz 3, Satz 1 und 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden der Kommission Widerspruch eingelegt werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidat/in unverzüglich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

(1) Der Sprachkurs und eine nicht bestandene Prüfung können an der Deutschen Sporthochschule Köln zweimal wiederholt werden. Dabei wird jede an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene DSH – Prüfung angerechnet.

(2) Die DSH – Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat/ die Kandidatin die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

§ 12 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfungsordnung den Bestimmungen der

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, wird keine Bescheinigung ausgestellt.

III Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind Wörterbücher und elektronische oder andere Hilfsmittel nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

IV Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsübergreifenden Ausschusses vom 19. März 2007, nach Überprüfung durch das Rektorat und zustimmenden Kenntnisnahme des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 10. Juli 2007.

Köln, den 06. August 2007

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
Deutsche Sporthochschule Köln

Anhang: DSH-Zeugnis

Anhang: DSH-Zeugnis, Seite 1

Deutsche Sporthochschule Köln



DSH - Zeugnis

Herr

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am mit folgendem
Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis DSH - 1

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen	(20% = 60 Punkte)
Textproduktion	(20% = 60 Punkte)
Leseverstehen	(20% = 60 Punkte)
Wissenschaftssprachliche Strukturen	(10% = 30 Punkte)

Punkte:

Mündliche Prüfung: (30% = 54 Punkte)

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Deutschen Sporthochschule Köln aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Eine Zulassung oder Einschreibung für Studiengänge oder Studienabschlüsse der Deutschen Sporthochschule Köln ist damit nicht möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: ja

Köln, den

i. A. _____

(Siegel)

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19. März 2007 zugrunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004. Sie ist aus formalen Gründen nicht bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert und wird demgemäß nicht von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis, Seite 2

Mit der DSH- Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

1. Das Ergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

	Gesamtergebnis	Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
DSH-1	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

2. Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit,	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit,
-------------	--	--	--

Schriftlich

Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.

Mündlich

Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).
----------------------------------	--